54K - JÄHRLICHE PRÄMIENABRECHNUNG

Soweit mittels besonderer Vereinbarung nichts anderes vereinbart, gilt:

1. Abweichend von Art. 11, Pkt. 3 AHVB erfolgt keine endgültige Abrechnung der Prämie nach Ablauf einer jeden Versicherungsperiode, solange der tatsächliche Umsatz innerhalb einer Versicherungsperiode den Betrag von EUR 100.000,- nicht übersteigt.

Erst bei Übersteigen des tatsächlichen Umsatzes von EUR 100.000,- hat nach Ablauf dieser Versicherungsperiode der Versicherungsnehmer die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Größen anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen, ferner mitzuteilen, ob und welche Erhöhungen oder betriebs- oder berufsbedingte Erweiterungen des versicherten Risikos eingetreten sind; dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnis des tatsächlichen Umsatzes nachzukommen.

Der Versicherer hat nach Empfang der Angaben des Versicherungsnehmers die endgültige Abrechnung vorzunehmen; der Mehrbetrag an Prämie ist einen Monat nach Empfang der Abrechnung fällig.

- 2. Hat der Versicherungsnehmer die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherer die Wahl, auf Nachholung der Angaben zu klagen oder eine Verzugsprämie einzuheben. Diese Verzugsprämie beträgt die Prämie für ein Versicherungsjahr. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Bezahlung der Verzugsprämie gemacht, so hat der Versicherer den etwa zuviel gezahlten Betrag rückzuerstatten. Für die Verzugsprämie findet Art. 11, Pkt. 2.3 Anwendung.
- 3. Einblicksrecht des Versicherers; Folgen unrichtiger Angaben Der Versicherer hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Der Versicherungsnehmer hat zu diesem Zweck Einblick in sämtliche maßgebenden Unterlagen zu gewähren.

Hat der Versicherungsnehmer unrichtige Angaben gemacht, stellt dies eine Obliegenheitsverletzung dar (siehe Art. 8, Pkt. 1.1).